

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stunden-
tafeln, Lehrplänen und Lehrmitteln**

Datum: 16. Dezember 2008

Nummer: 2008-351

Bemerkungen: [**Verlauf dieses Geschäfts**](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/351

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Studentafeln, Lehrplänen und Lehrmitteln

vom 16. Dezember 2008

1. Zusammenfassung

Am 6. September 2007 hat der Landrat die Vorlage betreffend Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Studentafeln und Lehrplänen (2007-016) an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Folgende Anliegen wurden für die Überarbeitung der Vorlage vorgebracht:

„1. Der Bildungsrat wird nicht abgeschafft. 2. Der Bildungsrat erledigt sämtliche ihm bisher übertragenen Aufgaben auch weiterhin. Es werden ihm keine Aufgaben entzogen. 3. Insbesondere prüft und evaluiert der Bildungsrat als Fachgremium Fragen in Zusammenhang mit Stufenlehrplänen, Studentafeln, Lehrmitteln, Promotion. 4. Der Bildungsrat trifft betreffend Stufenlehrpläne, Studentafeln und Lehrmittel Vorentscheidungen, die letztlich vom Landrat abgesegnet werden. Allerdings soll der Landrat keine Änderungen vornehmen, sondern lediglich zustimmen oder ablehnen können. 5. Lehnt der Landrat einen Vorentscheid ab, so geht das Geschäft zurück an den Bildungsrat, welcher in einer neuerlichen Beratung die Kritikpunkte aufnimmt und entsprechend berücksichtigt.“

Zur Erfüllung dieser Anliegen und der beiden Motionen der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion „Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Studentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat“ sowie der beiden Postulate der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion „Bildungspolitik gehört in den Landrat“ legt der Regierungsrat den Entwurf einer Änderung des Bildungsgesetzes zur Beschlussfassung vor.

Diese Änderung des Bildungsgesetzes bewirkt, dass der Landrat neu die Studentafeln und Stufenlehrpläne der Volksschule sowie die obligatorischen Lehrmittel genehmigen muss. Die Beschlussfassung erfolgt weiterhin durch den Bildungsrat.

2. Ausgangslage

Der Landrat beschloss am 3. Februar 2005 die Überweisung der beiden Motionen der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion „Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat“ (2004/239 und 2004/241) mit 41:39 Stimmen. Die Behandlungsfrist wurde überdies mit 41:35 Stimmen auf höchstens ein Jahr verkürzt. Der Regierungsrat wurde somit beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die §§ 85 und 89 des Bildungsgesetzes abgeändert werden sollen, so dass die vom Bildungsrat zu beschliessenden Stufenlehrpläne und Stundentafeln der einzelnen Schularten neu durch den Landrat zu genehmigen sind. Der Regierungsrat lehnte die beiden Motionen ab.

Ferner beschloss der Landrat bereits am 25. November 2004 die Überweisung der Postulate der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion „Bildungspolitik gehört in den Landrat“ (2004/243 und 2004/244) mit 39:35 Stimmen. Mit diesen Postulaten wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie der Landrat inskünftig vermehrt in wichtige bildungspolitische Entscheide miteinbezogen werden kann.

Am 6. September 2007 trat der Landrat mit 51 gegen 30 Stimmen auf die Vorlage ein. Er wies sie dann aber mit 57 gegen 24 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurück.

Damit folgte der Landrat seiner Bildungs-, Kultur- und Sportkommission, welche in ihrem Bericht vom 17. Mai 2007 dem Landrat mit 7 gegen 6 Stimmen die Rückweisung der Vorlage an die Regierung beantragte. In ihrem Bericht werden Anliegen zur Überarbeitung der Vorlage wie folgt umrissen: „Die Grünen sind sich in dieser Frage nicht einig, tendieren aber mehrheitlich für Rückweisung unter folgenden Auflagen, die in einer neuen Vorlage zu berücksichtigen sind: 1. Der Bildungsrat wird nicht abgeschafft. 2. Der Bildungsrat erledigt sämtliche ihm bisher übertragenen Aufgaben auch weiterhin. Es werden ihm keine Aufgaben entzogen. 3. Insbesondere prüft und evaluiert der Bildungsrat als Fachgremium Fragen in Zusammenhang mit Stufenlehrplänen, Stundentafeln, Lehrmitteln, Promotion. 4. Der Bildungsrat trifft betreffend Stufenlehrpläne, Stundentafeln und Lehrmittel Vorentscheidungen, die letztlich vom Landrat abgesegnet werden. Allerdings soll der Landrat keine Änderungen vornehmen, sondern lediglich zustimmen oder ablehnen können. 5. Lehnt der Landrat einen Vorentscheid ab, so geht das Geschäft zurück an den Bildungsrat, welcher in einer neuerlichen Beratung die Kritikpunkte aufnimmt und entsprechend berücksichtigt. SVP und FDP können sich dieser inhaltlichen Umschreibung im Sinne von Aufträgen an die Regierung anschliessen.“

Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission und der Bildungsrat haben ihren Austausch im Rahmen gemeinsamer Sitzungen fortgesetzt.

3. Ziele

Der Landrat soll gemäss seinen Vorgaben neu die Kompetenz der Genehmigung von Entscheiden des Bildungsrates für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln sowie betreffend obligatorische Lehrmittel erhalten.

4. Massnahmen; Erläuterung der Gesetzesrevision

Die Änderung des Bildungsgesetzes wird wie folgt erläutert:

zu § 89 f

Der Landrat ist neu zuständig für die Genehmigung der Entscheide des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln sowie den obligatorischen Lehrmitteln gemäss § 85 Buchstaben b und c begrenzt auf die Volksschule. Diese Beschlüsse des Bildungsrates unterliegen somit neu der Genehmigung des Landrates. Bei einer Rückweisung erfolgt eine neuerliche Beschlussfassung des Bildungsrates. Ausgeschlossen von der Genehmigung des Landrates sind die Stundentafeln und Stufenlehrpläne der Sekundarstufe II, weil hier zusätzlich zum Bildungsrat bereits schweizerische bzw. interkantonale Behörden Beschlüsse zur Anerkennung zu fassen haben.

5. Auswirkungen

Der Bildungsrat tagt pro Jahr ca. zehn Mal mit einem Aufwand an Sitzungsgeldern von ca. 20'000 Franken. Der Bildungsrat nimmt gemäss § 85 Buchstabe a des Bildungsgesetzes zu allen wichtigen Fragen des Bildungswesens zu Handen des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung. Dann berät und erlässt er in eigener Kompetenz Stufenlehrpläne und Stundentafeln sowie die obligatorischen Lehrmittel.

Die Geschäfte werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vorbereitet und dem Bildungsrat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Wäre die Änderung des Bildungsgesetzes auf 1.1.2004 in Kraft gesetzt worden, hätten folgende Beschlüsse des Bildungsrates durch den Landrat genehmigt werden müssen:

Geschäft	Stufe	Beschluss des Bildungsrates vom:
Stufenlehrplan Sekundarschule mit Stundentafeln	Sekundar I	5. August 2004
Änderung Stufenlehrplan Primarschule (Einführung ICT als Unterrichtshilfsmittel); *Verpflichtungskredit durch den Landrat am 24. April 2008 abgelehnt	Primar	5. Dezember 2007 (unter Vorbehalt Kreditgenehmigung Landrat)*
Änderung Stufenlehrplan Primarschule (Teilbildungsbereich Französisch)	Primar 4./5. Kl.	22. Juni 2005
Änderung Stundentafel Sportklasse	Sekundar I	22. Juni 2005
Lehrmittel Französisch: Envol	Primar 4./5. Kl.	17. September 2003
Lehrmittel Naturwissenschaften: „Stark in Biologie, Physik, Chemie“	Sekundar I Niveau A und Kleinklasse	23. Juni 2004
Lehrmittel Sprache: Lesebuchsortiment	Primarschule	17. November 2004
Lehrmittel Geografie: Geographie in der Schweiz,	Sekundar I A, E, P	15. Dezember 2004
Sprachlehrmittel für Kleinklassen	Primar 3.-5. Kl. Kleinklassen	17. November 2004
Lehrmittel Mensch und Umwelt „Zeit Raum Leben“ (Leben im Baselbiet)	Primar 5. Klasse	19. Januar 2005
Lehrmittel Französisch: „envol“	Sekundar I A, E und P	16. November 2005
Lehrmittel Mathematik: „Zahlenbuch“ 6 und mathbu.ch 7 bis 9 Sekundarschule Niveau A, E,P	Sekundar I A, E, P	16. November 2005

Lehrmittel Mensch und Umwelt: „Riesenrad“ und „Naturspur“	3. und 4. Klasse Primarschule	7. Dezember 2005
Lehrmittel Mensch und Umwelt: „Panorama“, „RaumZeit“, „Karrussell“	2. - 5. Klasse Primarschule	18. Oktober 2006
Lehrmittel Geschichte: „Mensch in Zeit un Raum“	Sekundar I Niveau E und P	10. Januar 2007
Lehrmittel Latein: „Actio“	Sekundar Niveau P	10. Januar 2007
Lehrmittel Zeichnen / Malen: „Bildöffner 1-3“	Volkschule	15. August 2007
Lehrmittel Italienisch: „Espresso 1 und 2“	Sekundar I Niveau A, E und P	14. November 2007
Lehrmittel Sprache: „Sprachwelt Deutsch“	Sekundar I; Niveau A, E und P	14. November 2007
Lehrmittel Geografie: „Schulkarte Baselland“	Primarschule	23. Januar 2008
Lehrmittel Erstleselehrgang „Bausteine“	Primarschule 1. Klasse	23. April 2008
Handreichung „Gelebte Religion und Schulalltag“	Alle Schulstufen	18. Juni 2008
Lehrmittel Mensch und Umwelt: „Biblische Geschichte“ FrageZeichen	Primarschule 3. - 5. Klasse	27. August 2008

Finanzielle, personelle und organisatorische Konsequenzen können etwa wie folgt abgeschätzt werden:

- Personell: Keine personellen Auswirkungen, aber Umwidmung bestehender Arbeitskapazität im Umfang von ca. 10 Arbeitstagen pro Vorlage für die Erstellung, Mitbericht und Begleitung der Landratsvorlage; Erweiterung der Traktandenliste des Landrates und der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission ebenfalls ohne personelle Konsequenzen.
- Finanziell: keine finanziellen Auswirkungen vorgesehen (Lehrmittel für den Landrat sind einsehbar bzw. werden nicht abgegeben).
- Organisatorisch: Die Vorlagen des Bildungsrates sind zu standardisieren im Hinblick auf deren Genehmigung durch den Landrat. Für die Entscheidungsfindung ist zusätzliche Zeit einzuplanen mit der erwarteten Wirkung, dass die Inkraftsetzung im Vergleich zu heute in der Regel ein Schuljahr später erfolgen dürfte¹. Bei der Einführung eines neuen Stufenlehrplans und anschliessend von Lehrmitteln dürften sich die Verzögerungen kumulieren.

Da Stufenlehrpläne und Stundentafeln sowie Lehrmittel vermehrt in interkantonalen Kooperation und Koordination erarbeitet werden, werden die Kompetenzen in den Kantonen des „Bildungsraumes Nordwestschweiz“ in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Kompetenzen Stufenlehrplan, Stundentafeln und Lehrmittel im „Bildungsraum Nordwestschweiz“

Kompetenzbereiche	Basel-Landschaft (Entwurf)	Aargau	Basel-Stadt	Solothurn
Stundentafeln	Bildungsrat: Beschluss; Landrat Genehmigung	Regierungsrat: Inkraftsetzung	Erziehungsrat (Vorgaben im Gesetz); Regierungsrat: Genehmigung weiterer Fächer im Rahmen der	Departement Bildung, Sport und Kultur in Form von Weisungen im

¹ Der Stufenlehrplan Sekundarschule wurde am 5. August 2004 genehmigt und auf Schuljahr 2005/06, aufsteigend mit den ersten Klassen, eingeführt. Bei einer Genehmigung durch den Landrat hätte der Stufenlehrplan Sekundarschule ein Jahr später auf Schuljahr 2006/07 eingeführt werden können.

			gesetzlichen Gesamt- lektionenzahl	Rahmen Bil- dungsplan des Regierungsrates
Stufenlehrplan	Bildungsrat: Beschluss; Landrat Genehmigung	Regierungsrat: Inkraftsetzung	Erziehungsrat	Departement in Form von Wei- sungen im Rahmen Bil- dungsplan des Regierungsrates
obligatorische Lehrmittel	Bildungsrat: Beschluss; Landrat Genehmigung	Regierungsrat: Inkraftsetzung	Regierungsrat auf An- trag des Erziehungsra- tes per Verordnung	Departement in Form von Wei- sungen

Die Kompetenzen für Studentafel, Lehrpläne und Lehrmittel sind in den Kantonen unterschiedlichen Behörden übertragen. Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen können die interkantonale Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Bildungswesens beeinträchtigen, wenn insbesondere eine materielle Koordination erzielt werden soll.

Gegenwärtig wird von den beteiligten Regionalkonferenzen der EDK entsprechend Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 ein „Deutschschweizer Lehrplan“ für die obligatorische Schule vorbereitet.² Es steht zu erwarten, dass dieser Lehrplan aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderung nicht nur durch den Bildungsrat zu beschliessen, sondern neu auch durch den Landrat zu genehmigen ist. Ebenso sind durch den Landrat in der Folge auch die für diesen Lehrplanrahmen entwickelten Lehrmittel zu genehmigen. Dies heisst, dass ein vierstufiges Verfahren anzugehen ist: Interkantonale Projektarbeit unter Mitwirkung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, kantonale Adaptation und Vernehmlassung durch die BKSD, Beratung evtl. Anpassung und Beschlussfassung durch den Bildungsrat, Genehmigung durch den Landrat.

Im Bildungsraum Nordwestschweiz wird angestrebt, den deutschschweizerischen Lehrplan vierkantonal koordiniert auf Schuljahr 2012/13 einzuführen, ebenso die damit verbundenen neuen Lehrmittel. Müssen Lehrplan und Lehrmittel im Kanton Basel-Landschaft zusätzlich durch das Parlament genehmigt werden, dürfte eine zeitliche Koordination mit den anderen Kantonen erschwert sein.

6. Erwägungen, Begründungen

Der Regierungsrat erfüllt mit der Vorlage die Vorgaben des Landrates gemäss Rückweisungs-Beschluss vom 6. September 2007. Die Vor- und Nachteile dieser neuen Regelung können wie folgt zusammen gefasst werden:

Vorteile:

- Stärkere inhaltliche Einbindung des Landrates bei wichtigen Entscheiden für die Volksschule;
- Grössere Beteiligung der Öffentlichkeit und Legitimation durch das Parlament;

² vgl. die Unterlagen dazu unter <http://www.lehrplan.ch>

- Inhaltliche Veränderungen an der obligatorischen Schule nur bei breitem Konsens aller Behörden.

Nachteile:

- Schwächung der Verantwortlichkeit des Bildungsrates bei geteilter Verantwortung und Möglichkeit einer Blockierung in der Bearbeitungs- und Entscheidungskette;
- Verlängerung des Entscheidungsprozesses für Stufenlehrpläne, Stundentafeln und Lehrmittel;
- Widerspruch zur Rolle des Parlaments als strategisches Organ;
- Kompetenzaufteilung schweizerisch einmalig, Erschwerung der Zusammenarbeit.

Die Postulate der SVP-Fraktion ([2004/243](#)) und der FDP-Fraktion ([2004/244](#)) „Bildungspolitik gehört in den Landrat!“ sowie die Motionen der SVP-Fraktion ([2004/239](#)) und der FDP-Fraktion ([2004/241](#)) „Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat“ können als erfüllt abgeschrieben werden. Neben den Stufenlehrplänen und Stundentafeln werden neu auch die obligatorischen Lehrmittel durch den Landrat zu genehmigen sein.

Der Regierungsrat hält die gestützt auf die parlamentarischen Aufträge unterbreitete Kompetenzverschiebung unverändert für nicht zweckmässig und nicht stufengerecht.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:
 - Postulate der SVP-Fraktion ([2004/243](#)) und der FDP-Fraktion ([2004/244](#)) „Bildungspolitik gehört in den Landrat“;
 - Motionen der SVP-Fraktion ([2004/239](#)) und der FDP-Fraktion ([2004/241](#)) vom 23. September 2004 „Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat“.

Liestal, 16. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin

Anhang:

- Entwurf Änderung Bildungsgesetz
- Synopse zur Änderung des Bildungsgesetzes
- Postulat der FDP-Fraktion: Bildungspolitik gehört in den Landrat! ([2004/244](#))
- Postulat der SVP-Fraktion: Bildungspolitik gehört in den Landrat! ([2004/243](#))
- Motion FDP-Fraktion: Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat ([2004/241](#))
- Motion SVP-Fraktion: Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat ([2004/239](#))

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 89 Landrat Buchstabe f (neu)

Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

f. er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne, Studentafeln und obligatorische Lehrmittel für die Volksschule.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637

Synopse Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
<p>§ 89 Landrat (gesamte Bestimmung)</p> <p>Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern; b. er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung überführt werden; c. er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Regierungsrates alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung; d. er legt die Schulkreise, die Schulorte und die Nebenschulorte der Sekundarschule fest; e. er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest und beschliesst über deren Angebote der Speziellen Förderung; 	<p>§ 89 Buchstabe f (neu)</p> <p><i>f. er genehmigt Stundentafeln, Stufenlehrpläne und die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule.</i></p>	<p>Mit der Ergänzung der Landratskompetenzen mit Buchstabe f. beschliesst der Bildungsrat zwar weiterhin die Stufenlehrpläne und Stundentafeln sowie die obligatorischen Lehrmittel gemäss § 85 Buchstaben b. und c. des Bildungsgesetzes. Die Stufenlehrpläne und Stundentafeln sowie die obligatorischen Lehrmittel für den Kindergarten, die Primarschule sowie die Sekundarschule müssen neu durch den Landrat genehmigt werden. Für Ausbildungen der Sekundarstufe II bestehen Auflagen der Anerkennung des Bundes für die Berufsbildung und Berufsfachschulen sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (SGS 649.7, GS 36.0567). Auf die Einführung der Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen von Ausbildungen der Sekundarstufe II soll verzichtet werden.</p>